

Einkaufsbedingungen:

Bestellungen:

Nur schriftlich erteilte Bestellungen binden uns. Jede mündliche Vereinbarung oder Nebenabrede bedarf der Schriftform. Durch Annahme dieser Bestellung treten allfällige in Auftragsbestätigung, Rechnung oder anderen Lieferpapieren des Lieferanten abweichende Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen außer Kraft, ohne dass es unsererseits einen Widerspruch bedarf. Es gelten sohin unsere Einkaufsbedingungen als vereinbart.

Preise:

Die Preise gelten frei verzollt Empfangswerk und sind Fixpreise. Wenn Lieferungen ausnahmsweise ab Station des Lieferanten oder eines anderen vereinbarten Ortes abgeschlossen werden, so gehen alle bis zur Aufgabestation entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferanten, so daß nur die Frachtkosten (Bahn, LKW, Flugzeug, Schiff) zu unseren Lasten gehen. Verpackung wird nur vergütet, wenn es ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendungsbahnhof zu dem berechneten Wert gutzuschreiben.

Lieferung und Versand:

Die vereinbarten Liefertermine sind fix, bei Angabe von Kalenderwochen gilt der letzte Tag der Woche als Fixtermin. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Zur Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Der Ware ist ein Lieferschein beizulegen, auf dem unsere Bestell-Nummer bzw. Zeichnungs-Nummer, Sach-Nummer und Lieferadresse angeführt ist.

Gefahrenübergang:

Der Gefahrenübergang erfolgt bei Übergabe der Ware an die Firma aps GmbH am Erfüllungsort (Höchst, Gewerbestr. 6). Die Transportgefahr trägt der Lieferant bis zur Übergabe der Ware am Erfüllungsort einschließlich Verbringung. Der Lieferant ist für sachgemäße Verpackung verantwortlich.

Rechnung und Zahlung:

Die Rechnungen sind sogleich nach erfolgtem Versand Separat per Post einzureichen. Über Monatslieferungen sind die Rechnungen spätestens bis zum 5. des folgenden Monats zu erstellen. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Warenübernahme und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Verspätet eingelangte und nicht mit dem Datum des Liefermonats versehene Rechnungen haben eine Verzögerung der Zahlung zur Folge. Wir haben das Recht, mit Forderungen aus unseren Lieferungen oder Leistungen und/oder Schadenersatz- oder Erfüllungsansprüchen unbeschränkt aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn der anderen Seite Zahlungen in Akzepten oder Kundenwechsel vereinbart worden ist. Die Zahlung der Rechnung bedeutet weder, daß wir die Lieferung genehmigt, noch dass wir auf unsere Ansprüche auf Gewährleistung verzichtet haben.

Ausführung von Lieferungen und Leistungen:

Diese haben den neuesten internationalen Vorschriften sowie konstruktiv dem letzten Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Sie machen uns Mitteilung, falls für die zu liefernde Ware ein Patent- oder Gebrauchsmusterschutz besteht. Falls durch die gelieferte Ware in- oder ausländische Schutzrechte verletzt werden, halten Sie uns schadlos und klaglos. Darüber hinaus gelten im Einzelfall die mit dem Lieferanten vereinbarten Qualitätsvereinbarungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen bilden.

Fertigungskontrolle und Qualitätssicherung:

Wir behalten uns vor, die Fertigung im Werk des Lieferers zu überprüfen, wobei uns die entsprechenden Möglichkeiten zu gewähren sind. Die sachlichen Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die persönlichen Kosten unseres Prüfers gehen zu deren Lasten. Die durchgeführten Überprüfungen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung. Sie behalten die Zulieferantenliste, Prüfprotokolle sowie allfällige Warenmuster 13 Jahre lang auf Evidenz.

Gewährleistung und Produkthaftung:

Der Lieferant haftet für seine Lieferungen nach dem in Österreich am 1.7.1988 in Kraft getretenen Produkthaftungsgesetz. Die Haftung erstreckt sich auf Folge- und

Vermögensschäden jeder Art, z.B. auch Produktionsstillstand. Darüber hinaus leisten sie für die einwandfreie Beschaffenheit sowie zugesicherte Eigenschaften der Ware, einschließlich der von Ihren Zulieferern / Unterbeauftragten hergestellten Teile 1 Jahr ab Inbetriebnahme oder Übernahme der Ware Gewähr. Wird die Ware in dieser Zeit unbrauchbar oder schadhaf, so sind sie nach unserer Wahl verpflichtet, die Ware unverzüglich kostenlos zu ersetzen oder den Mangel an Ort und Stelle zu beseitigen. Weitergehende Ansprüche unsererseits werden dadurch nicht ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche aus Folge- und Vermögensschäden jeder Art, wie z.B. Produktionsstillstand. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungspflicht für die gesamte Ware mit Beendigung der Tätigkeit neu zu laufen. Transportkosten und allfällige Reisespesen etc. zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden trägt der Lieferant. Kann der Mangel durch uns oder andere beseitigt werden, so sind wir in dringenden Fällen dazu berechtigt, wobei die Kosten zu Ihren Lasten gehen.

Höhere Gewalt:

In Fällen der Behinderung unserer Betriebe durch höhere Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Zeit verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

Zeichnungen und Muster:

Allen Bestellungen und Anfragen beigegebenen Zeichnungen und Unterlagen, sowie sämtliche für die Ausführung von Aufträgen überlassene Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Lehren und Muster bleiben unser Eigentum und Sie übernehmen das Risiko des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung. Waren, die aufgrund unserer Unterlagen Modelle, Schablonen, Zeichnungen, Werkzeuge, Lehren und Muster erstellt wurden, dürfen nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte geliefert werden. Sofort nach Erledigung des Auftrages, oder bei dessen Nichtannahme, sind alle Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzusenden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns vor, Sie für Schäden, die uns durch etwaigen diesbezüglichen Missbrauch entstehen, ersatzpflichtig zu machen.

Werkzeuge:

Ist eine Übernahme von Werkzeugkasten vereinbart, dann gehen diese Werkzeuge sofort nach Bezahlung der vollen, oder falls vereinbart, anteiligen Kosten in unser Eigentum über. Sie verbleiben bis zur Auftragserledigung leihweise beim Lieferanten, wenn nichts anderes verfügt ist. Dies gilt auch für Werkzeuge, deren Kosten vereinbarungsgemäß in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet werden. Die solchermaßen vorhandenen Werkzeuge und Vorrichtungen sind vom Lieferanten kostenlos einsatzfähig zu halten und nach Erledigung des Auftrages auf Anforderung zurückzugeben. Nur mit unserer schriftlicher Genehmigung dürfen die Werkzeuge zu anderen als zur Herstellung unserer Aufträge verwendet werden.

Geheimhaltung und Kundenschutz:

Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Bestellung und alle sich daraus ergebenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen. Es ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen. Wenn dem Lieferanten in Zusammenhang mit unserer Bestellung die Adressen von Kunden genannt oder auf andere Weise bekannt werden, so hat der Lieferant diese geheim zuhalten. Für die betreffenden Kunden gewährt uns der Lieferant Kundenschutz bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Auslieferung des jeweiligen Auftrages.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Allen mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften liegt österr. Recht zugrunde, einschließlich der Verweisungsnormen. Erfüllungsort für die Lieferung ist unsere Empfangsstelle (Höchst, Gewerbestr. 6), für die Zahlung Höchst. Gerichtsstand ist ausschließlich das Bezirksgericht Bregenz oder das Landesgericht Feldkirch. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, auch dort Klage zu erheben, wo für den Lieferanten ein Gerichtsstand begründet ist. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtabkommens (UNCITRAL) sind nur insoweit anzuwenden, als diese durch die vorstehenden Bedingungen nicht ausgeschlossen oder geändert sind. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.